

# RS Vwgh 2002/1/23 2001/13/0108

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 23.01.2002

## Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

61/01 Familienlastenausgleich

## Norm

BAO §9;

EStG 1988 §22 Z2;

FamLAG 1967 §41 Abs2;

FamLAG 1967 §41 Abs3;

## Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden):2001/13/0213

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 2001/13/0106 E 23. Jänner 2002 RS 2

## Stammrechtssatz

Die Haftung nach § 9 BAO ist eine verschuldensabhängige Haftung, die an der Gesellschaft nicht beteiligte Geschäftsführer in gleicher Weise trifft; derartiges ist daher nicht kennzeichnend für ein Unternehmerrisiko. Risiken im Zusammenhang mit der Gesellschafterstellung haben bei der Beurteilung der Einkünfte als Geschäftsführer nach § 22 Z 2 EStG 1988 außer Betracht zu bleiben (Hinweis E 25.9.2001,2001/14/0117; E 23.4.2001,2001/14/0052 und 2001/14/0054).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2002:2001130108.X07

## Im RIS seit

10.06.2002

## Zuletzt aktualisiert am

29.11.2011

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)